OBER SCHULE
THALHEIM
Schulstraße 1 • 09380 Thalheim
Telefon: (0 37 21) 8 53 77 • Fax: (0 37 21) 88 04 50
sekretariat@os-thalheim.de

Merkblatt der Oberschule Thalheim

Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des SMK zum Schulsport vom 10.12.2014

1. Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung. Sie muss ein ungefährdetes Üben der Schüler ermöglichen. Es werden Sportschuhe mit entsprechenden Sohleneigenschaften, die den Nutzungsbedingungen der Sporthalle/ Außenanlagen entsprechen, benötigt.

2. Schülerinnen und Schüler können nur aktiv am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt werden.

3. Wird das Ablegen bzw. Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann es gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Leistungskontrollen führen.
   Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist die Versetzung in die folgende Klassenstufe oder Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.

4. a) Die Schüler legen vor Stundenbeginn ausnahmslos alle Gegenstände, die unfall- und verletzungsgefährdend sind, ab.
      Hierzu gehören insbesondere Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings).
      Die dabei entstehenden Hautöffnungen sind vollständig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
   b) Haare werden im Sportunterricht so getragen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen.
      Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.

5. Das Tragen nicht offen sichtbarer oder durch die Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu einem Haftungsausschluss der Schule führen.

6. Befreiungen vom Sportunterricht wegen Krankheit:
   a) bis 2 Wochen durch die Eltern
   b) ärztliche Bescheinigung ab der 3.Woche
   c) ab der 4.Woche ist ein Attest vom jugendärztlichen Dienst notwendig
   d) Jeder sportbefreite Schüler ist grundsätzlich zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet. Bei Randstunden **kann** der Schüler **in Absprache** mit dem Lehrer auf **Antrag** durch die Eltern nach Hause geschickt werden.

B. Marschner
Schulleiterin

Belehrung: Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über die Regelungen zur Sicherheit im Schulsport belehrt worden zu sein.

Vorname/Name des Schülers: Klasse:

Datum: Unterschrift des Schülers Unterschrift Eltern